

Datenerfassungsbogen für Überlassungsverträge

1. Persönliche Daten

a) Veräußerer	Veräußerer 1	Veräußerer 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Verheiratet?	Ja Nein	Ja Nein
Notarieller Ehevertrag?	Ja Nein	Ja Nein
Telefon (tagsüber)		
E-Mail*		
Steuer-IdentifikationsNr.		

b) Erwerber	Erwerber 1	Erwerber 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Verheiratet?	Ja Nein	Ja Nein
Notarieller Ehevertrag?	Ja Nein	Ja Nein
Telefon (tagsüber)		
E-Mail*		
Steuer-IdentifikationsNr.		
Erwerb (z.B. je ½)		
Verwandtschaftsverhältnis zum Veräußerer		

c) Geschwister des Erwerbers	Geschwister 1	Geschwister 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Verheiratet?	Ja Nein	Ja Nein
Notarieller Ehevertrag?	Ja Nein	Ja Nein
Telefon (tagsüber)		
E-Mail*		
Gegenleistung an Geschwister	Bereits abgefunden Erhält Auszahlung Erhält keine Auszahlung	Bereits abgefunden Erhält Auszahlung Erhält keine Auszahlung

2. Vertragsdaten

a) Vertragsobjekt (Grundbuch)

Gemarkung	
Flur-Nummer(n)	
Evtl. postalische Bezeichnung	
Art der Grundstücke (Bauplatz, Wiese, Acker, Gebäude etc.)	
Bebautes Grundstück:	<p>Wenn das Vertragsobjekt mit einem Gebäude bebaut ist, bringen Sie bitte folgende Unterlagen/Daten spätestens zum Beurkundungstermin mit:</p> <p>a) Brandversicherungspolice (nicht die Beitragsbescheide)</p> <p>b) Baujahr</p> <p>c) Wohnfläche</p>

b) Gegenleistungen/Sonstiges

Vermietet/Verpachtet?	Ja Nein

c) Besonderheiten (z.B. Beteiligte sind nicht Deutsche, weitere Beteiligte)

--

3. Auftrag an den Notar

Die Notare Dr. Stefan Gutheil und Johannes Schwarzmann in Miltenberg werden beauftragt, das Beurkundungsverfahren einzuleiten und dafür den Entwurf zu erstellen sowie ggf. Auszüge aus dem Grundbuch bzw. dem Handelsregister einzuholen. Der Auftrag wird mit Zusendung dieses Datenblatts beim selben Notar in Miltenberg erteilt.

Auch wenn es nicht zu einer Beurkundung kommt, fallen Notarkosten an.

Die Notarkosten sind dann je nach Verfahrensstand der Höhe nach gestaffelt und können die eigentliche Beurkundungsgebühr erreichen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entwurf vollständig nach den Angaben der Auftraggeber erstellt wurde.

Bei einer späteren Beurkundung beim selben Notar werden die vorstehenden Gebühren auf die Beurkundungsgebühren angerechnet, fallen also nicht gesondert an. Dies aber nur dann, wenn die Beurkundung „demnächst“ erfolgt, also regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Beurkundungsauftrag.

*** Mit Angabe der E-Mail erkläre ich mich mit einer unverschlüsselten E-Mail- Kommunikation einverstanden. Anderenfalls bitte keine E-Mail angeben!**